



**Gesetz
über die bernischen Landeskirchen
(Änderung)**

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| 1. Zusammenfassung | 3 |
| 2. Ausgangslage | 3 |
| 2.1 Gründe für die Gesetzesänderung | 3 |
| 2.2 Erfassung des Reformbedarfs | 3 |
| 2.3 Zuständigkeiten für die Bearbeitung des Reformbedarfs | 4 |
| 2.3.1 Residenzpflicht | 4 |
| 2.3.2 Wahl auf Amtsdauer oder öffentlichrechtlicher Vertrag | 4 |
| 3. Grundzüge der Neuregelung | 5 |
| 3.1 Residenzpflicht | 5 |
| 3.2 Anstellung mit öffentlichrechtlichem Vertrag | 5 |
| 3.2.1 Verfassungsmässigkeit des Systemwechsels | 5 |
| 3.3 Unterstützung der Aufsichtspflicht der kirchlichen Oberbehörden | 5 |
| 3.3.1 Aberkennung der Mitgliedschaft im bernischen Kirchendienst | 6 |
| 3.3.2 Festlegen von Mindestpensen | 6 |
| 3.3.3 Unterstützung der Kirchgemeinden durch die kirchlichen Oberbehörden | 6 |
| 3.3.4 Entschädigung von Teamleitenden | 6 |
| 3.3.5 Ermächtigung der Kirchen zur Regelung der Wählbarkeit in die Behörden und zu den Ämtern ihrer Kirchgemeinden | 7 |
| 3.4 Änderung von andern Erlassen | 7 |
| 4. Erläuterungen zu den Artikeln | 7 |
| 4.1 Änderungen im Gesetz über die bernischen Landeskirchen | 7 |
| 4.2 Änderungen im Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG) | 10 |
| 5. Inkraftsetzung | 10 |
| 6. Finanzielle Auswirkungen | 10 |
| 7. Personelle und organisatorische Auswirkungen | 11 |
| 8. Auswirkungen auf die Gemeinden | 11 |
| 9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft | 11 |
| 10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens | 11 |
| 10.1 Stellungnahmen der Landeskirchen | 11 |
| 10.2 Übrige Stellungnahmen | 11 |
| 11. Antrag | 12 |

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen (Änderung)

1. Zusammenfassung

Im Vordergrund der Revision des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen stehen zwei wesentliche Änderungen, welche in erster Linie die Anstellung der vom Kanton besoldeten Pfarrpersonen betreffen.

Einerseits soll die für alle vom Kanton besoldeten Pfarrpersonen obligatorische Residenzpflicht gelockert werden. Künftig soll sich die Pflicht zum Bezug einer Dienstwohnung pro Kirchgemeinde auf eine Pfarrperson beschränken. In Vollzug der vom Grossen Rat überwiesenen Motion M 181/2007 soll der Kanton in Kirchgemeinden mit einem kantonseigenen Pfarrhaus die Möglichkeit erhalten, anstelle des Pfarrhauses eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen.

Andererseits soll die Wahl auf Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter durch ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis abgelöst werden.

2. Ausgangslage

2.1 Gründe für die Gesetzesänderung

Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen setzt den Rahmen für die Anstellung der vom Kanton besoldeten Pfarrpersonen. Dieser Anstellungsrahmen ist tief in der Geschichte verwurzelt und stützt sich auf das Grundverständnis ab, wonach ein Pfarrer durch die Gemeinde auf eine bestimmte Amtsdauer gewählt wird, im Pfarrhaus Wohnsitz nimmt und da für alle Menschen erreichbar ist.

Die beiden überlieferten Güter – Volkswahl der Pfarrpersonen und deren Pflicht zur Wohnsitznahme in der Dienstwohnung – werden durch den gesellschaftlichen Wandel und neue personalrechtliche Entwicklungen zunehmend relativiert. Beispielsweise kommt auch bei immer mehr Pfarrerinnen und Pfarrern der Wunsch auf, sich partnerschaftlich an den Familienpflichten zu beteiligen. Der Zielkonflikt zwischen Familienverantwortung und Erwerbseinkommen wandelt sich auch in den Pfarrhäusern zu Gunsten teilzeitlicher Berufstätigkeit beider Partner. Dies führt zu einem verstärkten Bedürfnis nach Teilzeitarbeit und nach momentanen Lebensumständen flexiblen Beschäftigungsgraden. Ca. 45% arbeiten heute teilzeitlich und viele möchten ihren Beschäftigungsgrad flexibel verändern können. Dabei erweist sich das verhältnismässig aufwändige Pfarrwahlverfahren als schwerfällig und stösst zunehmend auf Unverständnis.

Ebenso möchten immer mehr Pfarrerinnen und Pfarrer ihren privaten Bereich vom Arbeitsort trennen. Diese Entwicklung führt sowohl auf Seiten der Pfarrpersonen als auch der Kirchgemeinderäte immer mehr zu einer Infragestellung der allgemein verbindlichen Residenzpflicht.

Diese Entwicklungen sowie die vom Grossen Rat am 22. 11. 2007 überwiesene Motion Bolli Jost M 181/2007, welche eine Änderung von Artikel 54a des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen verlangt, ergeben einen Handlungsbedarf.

2.2 Erfassung des Reformbedarfs

Gemäss Artikel 122 Absatz 3 der Kantonsverfassung haben die Landeskirchen in den sie betreffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten ein Vorbereitungs- und Antragsrecht. Dieses fällt, so es sich um einen allgemeinverbindlichen Erlass auf kirchlichem Gebiet handelt, der evangelisch-reformierten Kirchensynode, dem Bischof des Bistums Basel für die römisch-katholische Landeskirche und dem Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz für die christkatholische Kirche zu.

Entsprechend setzte die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Ermittlung des Handlungsbedarfs eine Arbeitsgruppe ein, in welcher die evang.-ref. Landeskirche, der kantonale Kirchgemeindeverband und der kantonale Pfarrverein paritätisch vertreten waren.

Da die zur Diskussion stehenden Fragen für die römisch-katholische Landeskirche aufgrund ihrer Kirchenstrukturen und für die christkatholische Landeskirche aufgrund ihres ausserordentlich geringen Stellenanteils von untergeordneter Relevanz sind, wurden diese nicht unmittelbar in die Vorarbeit einbezogen, aber frühzeitig informiert.

Ein Vergleich mit mehreren Kirchen der Schweiz und in Deutschland hat aufgezeigt, dass die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung der durch die Überlieferung geprägten Dienstverhältnisse der Pfarrpersonen eine allgemeine Erscheinung ist. Auffallend ist, dass in allen diesen Systemen bessere Instrumente zur Unterstützung der Kirchgemeinden bei der Personalführung und zur Einflussnahme bei schwierigen Personalverhältnissen bestehen. Ebenso erfolgt die Anstellung der Pfarrpersonen in den meisten von der Arbeitsgruppe analysierten Systemen mit unbefristetem Arbeitsvertrag. Auch die Verpflichtung zur Dienstwohnungsnahme ist weniger umfassend geregelt.

Gestützt auf einen durch die Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Fragenkatalog verständigten sich Landeskirche, Kirchgemeindeverband und Pfarrverein auf folgenden Handlungsbedarf:

- a) Beschränkung der Residenzpflicht auf mindestens ein Dienstverhältnis pro Kirchgemeinde,
- b) Umwandlung der Wahl auf Amtsdauer in eine Anstellung mit öffentlichrechtlichem Vertrag,
- c) Prüfung der Einführung von Teamleitungen auf der Ebene der Kirchgemeinden,

- d) Schaffung eines Begleitsystems mit Interventionsmöglichkeiten zur Unterstützung von Kirchgemeinderäten in Personalfragen sowie der Pfarrerschaft,
- e) vermehrt gemeindeübergreifende Pfarrstellenzuordnung für die Spezialseelsorge.

2.3 Zuständigkeiten für die Bearbeitung des Reformbedarfs

Artikel 122 der Kantonsverfassung erkennt den Landeskirchen zu, ihre innern Angelegenheiten im Rahmen des kantonalen Rechts selbstständig zu ordnen, welche gemäss Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen «die Wortverkündigung, die Lehre, die Seelsorge, den Kultus sowie die religiösen Aufgaben der Landeskirchen, des Pfarramtes und der Kirchgemeinden, die Diakonie und die Mission» umfassen. Entsprechend fallen die Fragen der Zusammenarbeitsstruktur wie Teamleitung oder Personalbegleitung in die innerkirchliche Zuständigkeit, während das Wahl- bzw. Anstellungsverfahren, die Residenzpflicht und die Pfarrstellenzuordnung im Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen geregelt sind.

2.3.1 Residenzpflicht

Gemäss Artikel 54a des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen haben die Kirchgemeinden ihren Pfarrern und Pfarrerinnen eine Dienstwohnung gegen eine entsprechende Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Die Regelung gilt für sämtliche Pfarrern und Pfarrerinnen sowie die römisch-katholischen Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter. Diese generelle Verpflichtung verliert sowohl bei Pfarrern und Pfarrerinnen als auch bei den Kirchgemeinderäten zunehmend an Akzeptanz. Bei Pfarrpersonen steht der Wunsch nach einer besseren Entflechtung von Arbeit und Privatleben im Vordergrund. Auch sind die vielfach für grosse Familien dimensionierten Wohnungen mit entsprechendem Umschwung für Einzelpersonen oder Kleinhaushalte eine Belastung. Auf der anderen Seite beklagen die Kirchgemeinden eine steigende Belastung, weil der Dienstwohnungsbedarf infolge vermehrter Teilzeinstellen zunimmt.

Immer mehr behelfen sich Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrpersonen damit, dass sie einen Teil der Amtsräume zentral organisieren und den Pfarrern und Pfarrerinnen individuelle Privatwohnungen zum Dienstwohnungswert zubilligen.

Demgegenüber möchten sowohl die Landeskirchen als auch ein grosser Teil der Kirchgemeinden und Pfarrerschaft am vertrauten Pfarrhaus festhalten.

2.3.2 Wahl auf Amtsdauer oder öffentlichrechtlicher Vertrag

Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. die römisch-katholischen Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter gehören zu den wenigen bernischen Personalkategorien, deren Anstellung noch nicht mit öffentlichrechtlichem Vertrag, sondern durch Wahl auf eine sechsjährige Amtsdauer erfolgt.

Diese Anstellungsform entspricht insbesondere einem reformatorischen Grundanliegen, wonach die Gemeinden ihre Pfarrer selber wählen können. Entsprechend

geniesst die Pfarrwahl durch die Kirchgemeindeversammlung für viele immer noch einen hohen Stellenwert.

Allerdings hat die Wirklichkeit dieses urdemokratische Wahlverfahren und die Wahl auf Amtsdauer stark relativiert:

a) Recht der Kirchgemeindeversammlung auf Wahl der Pfarrperson

Während der Kirchgemeinderat ursprünglich verpflichtet war, sämtliche Bewerbungen offenzulegen, was Gegenvorschläge aus der Mitte der Kirchgemeinde ermöglichte, oder gelegentlich mehr als eine Person zur Wahl vorschlug, liegt heute in der Regel gerade eine einzige Kandidatur zur Wahl vor. Stellenbewerberinnen und -bewerber sind aus nachvollziehbaren Gründen nicht mehr bereit, sich einer öffentlichen Kampfwahl auszusetzen. Auch ist es aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht mehr zulässig, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber offenzulegen. Wohl sieht das geltende Wahlrecht die Möglichkeit freier Wahlvorschläge vor, aber die Umsetzung scheitert an den veränderten Voraussetzungen.

b) Recht auf Nichtwiederwahl

An Grenzen stösst auch das Recht auf Nichtwiederwahl. Die geltenden Bestimmungen des Personalrechts verlangen bei Kündigung durch den Arbeitgeber oder Nichtwiederwahl eine Klärung der Verschuldensfrage nach arbeitsrechtlichen Kriterien. Bei Unverschulden steht der entlassenen Person eine Abgangsentschädigung oder gegebenenfalls eine Rentenleistung zu. Da diese Regelung für die Kirchgemeinden mit finanziellen Konsequenzen verbunden ist, wird diese Voraussetzung von vielen Kirchgemeinden als Widerspruch zur Freiheit auf Nichtwiederwahl empfunden und nicht verstanden. Auch Anstellungen auf Amtsdauer setzen nach heutigem Rechtsempfinden eine einigermaßen professionelle Personalführung voraus. Eine solche kann jedoch von vorgesetzten Milizbehörden nicht immer vorausgesetzt werden. Entsprechend muss bei Nichtwiederwahl sehr oft ein arbeitsrechtliches Unverschulden der entlassenen Person auch deshalb erkannt werden, weil das Dienstverhältnis durch die vorgesetzten Behörden ungenügend begleitet war.

c) Flexibler Beschäftigungsgrad

Insbesondere Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen verstehen die Stellenzuordnung nicht mehr im Sinne einer bestimmten Anzahl Stellen, sondern als beliebig aufteilbares Stellenkontingent. Andererseits möchten immer mehr Pfarrern und Pfarrer ihren Beschäftigungsgrad ihrer jeweiligen Lebenssituation anpassen können. Dieser Wunsch nach mehr Flexibilität steht jedoch in einer Spannung zur Wahl auf Amtsdauer, welche einen definierten Pensenumfang einschliesst. Deshalb erfordern Veränderungen des Beschäftigungsgrades einer Pfarrperson einen beachtlichen Verfahrensaufwand, was angesichts des heutigen flexiblen Arbeitsmarktes von Kirchgemeinderäten und Pfarrerschaft immer weniger verstanden wird.

Die skizzierten Entwicklungen führen zunehmend zur Einsicht, dass eine Anstellung mit öffentlichrechtlichem Vertrag einfacher zu handhaben ist und weder für die be-

troffenen Pfarrpersonen noch für die Demokratie mit einem namhaften Nachteil verbunden ist.

3. Grundzüge der Neuregelung

Die Neuregelung umfasst:

- Lockerung der Residenzpflicht sowie der Verpflichtung des Kantons betreffend Verwendung der im Kantonsbesitz stehenden Pfarrhäuser,
- Änderung der rechtlichen Grundlage für die Anstellung der Pfarrpersonen mit öffentlichrechtlichem Vertrag,
- kleinere Anpassungen zur Unterstützung der Aufsichtspflicht der kirchlichen Oberbehörden,
- Ermächtigung der Kirchen zur Regelung der Wählbarkeit in die Behörden und zu den Ämtern ihrer Kirchgemeinden.

3.1 Residenzpflicht

Die Änderung von Artikel 54a des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen sieht pro Kirchgemeinde nur noch ein Dienstverhältnis mit der Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Dienstwohnung vor. Allerdings bleibt es den Kirchgemeinden unbenommen, mehr als ein Dienstverhältnis der Residenzpflicht zu unterstellen. Damit soll den individuellen Bedürfnissen vieler Pfarrpersonen und Pfarrer und dem finanzpolitischen Anliegen vieler Kirchgemeinden besser Rechnung getragen werden, ohne die bestehende und in vielerlei Beziehung durchaus bewährte Institution des Pfarrhauses preiszugeben. Zudem haben die Landeskirchen oder die Kirchgemeinden die Möglichkeit, die zur Dienstwohnungsnahme verpflichtete Person mit besonderen Aufgaben wie beispielsweise Teamleitung zu betrauen.

Für Pfarrpersonen, welche nicht der Residenzpflicht unterstellt sind, haben die Kirchgemeinden Amtsräume zur Verfügung zu stellen. Dadurch soll eine genügende Ansprechbarkeit vor Ort sichergestellt werden.

In Vollzug der Motion Bolli Jost «gleichlange Spiesse für die Kirchgemeinden und den Kanton» soll das Gesetz dem Kanton in Kirchgemeinden, in denen er Eigentümer des Pfarrhauses ist, – nach Anhörung der Kirchgemeinde – die Möglichkeit erschliessen, anstelle des historischen Pfarrhauses eine andere Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Damit hat der Kanton die gleiche Möglichkeit, wie sie die gesetzliche Bestimmung auch den Kirchgemeinden erschliesst.

Nachdem in den letzten Jahren um die 70 Kirchgemeinden ihre Pfarrhäuser vom Kanton abgekauft oder eine Kaufzusage gegeben haben, befinden sich zurzeit noch ca. 37 im kantonalen Eigentum. Von diesen prüfen noch ca. ein Drittel der Kirchgemeinden einen Kauf.

3.2 Anstellung mit öffentlichrechtlichem Vertrag

Das Anstellungsverhältnis der Pfarrpersonen soll neu mit einem unbefristeten öffentlichrechtlichen Vertrag zwischen Kirchgemeinderat und Pfarrperson begründet

werden. Diese Zuordnung erhöht die Transparenz der Dienstverhältnisse, wurde doch die Führungsverantwortung des Kirchgemeinderates nicht selten mit dem Verweis auf die Pfarrwahl durch die Kirchgemeindeversammlung in Frage gestellt. Um dem sensiblen Gut der Mitsprache in der Bevölkerung dennoch Rechnung zu tragen, sollen Anstellungen von Pfarrpersonen und Pfarrern bzw. Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleitern der Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Den Pfarrpersonen und Pfarrern erwachsen mit dieser Änderung keine Nachteile. Das kantonale Personalrecht gewährleistet Arbeitnehmenden ein hohes Mass an Rechtssicherheit und schützt vor willkürlicher Entlassung. Für alle Beteiligten positiv auswirken dürfte sich zudem der Umstand, dass der Termindruck von Wiederwahlverfahren entfällt und dadurch Konfliktfälle künftig sorgfältiger bearbeitet werden können.

Ein gewisses Mitwirkungsrecht der Kirchgemeindeversammlung soll auch insofern aufrechterhalten werden, dass eine von der Kündigung durch den Kirchgemeinderat betroffene Pfarrperson die Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung einfordern kann oder die Kirchgemeindeversammlung den Kirchgemeinderat beauftragen kann, eine Pfarrperson zu entlassen.

3.2.1 Verfassungsmässigkeit des Systemwechsels

Artikel 125 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 legt in Absatz 2 fest «Die Kirchgemeinden wählen ihre Geistlichen». Gestützt auf diese Verfassungsnorm kann sich die Frage nach der Verfassungsmässigkeit der Systemumstellung von der Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung für eine bestimmte Amtsdauer auf eine Anstellung mittels öffentlichrechtlichen Anstellungsvertrags stellen. Aus den Unterlagen zur neuen Kantonsverfassung geht hervor, dass die Bestimmung in Artikel 125 weder auf ein bestimmtes Verfahren ausgerichtet ist noch auf die Frage nach der Zuständigkeit innerhalb der Kirchgemeinde. Vor dem Hintergrund, dass die Pfarrpersonen vom Kanton angestellt sind, will die Kantonsverfassung sicherstellen, dass diese nicht von einer Behörde von ausserhalb der Kirchgemeinde, sondern durch die Kirchgemeinde nach demokratischen Prinzipien selbst bestimmt werden können. Die Verfassung räumt den Kirchgemeinden bei der Wahl ihrer Geistlichen die Autonomie ein. Sie schreibt aber nicht vor, wie und durch wen die Geistlichen in der Kirchgemeinde zu wählen sind. Die Beantwortung dieser Frage wird der Zuständigkeit des Gesetzgebers überlassen.

3.3 Unterstützung der Aufsichtspflicht der kirchlichen Oberbehörden

Gemäss Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen sind die kirchlichen Oberbehörden oberste Vollzugs-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörden ihrer jeweiligen Landeskirchen. Kirchliche Oberbehörden sind je nach Konfession der Synodalrat bzw. die Christkatholische Kommission oder der Bischof von Basel bzw. der Christkatholische Landesbischof. Je nach Kirchenrecht sind die Zuständigkeiten unterschiedlich geregelt. Die kirchlichen Oberbehörden haben darüber zu wachen,

dass der Auftrag ihrer Kirchen angemessen zur Umsetzung kommt. Obwohl die Kirchgemeinderäte für die Umsetzung des kirchlichen Auftrags erstinstanzlich in der Verantwortung stehen, verfügen sie sehr oft nicht über die notwendigen fachlichen Kompetenzen, um die Leistungen der professionellen Mitarbeitenden angemessen zu überwachen. Zudem fallen den Pfarrpersonen je nach kirchlichem Recht Aufgaben und Kompetenzen zu, die sich der Einflussnahme der Kirchgemeinderäte entziehen, wohl aber der Aufsicht der kirchlichen Oberbehörden unterstehen.

Die Entwicklungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Aufsicht der Oberbehörden rechtlich ungenügend gestützt wird. Entsprechend soll deren Möglichkeit zur Einflussnahme etwas verbindlicher ausgestaltet werden, ohne die Zuständigkeiten grundlegend zu verschieben.

3.3.1 Aberkennung der Mitgliedschaft im bernischen Kirchendienst

Artikel 29 des Gesetzes soll dahingehend gestaltet werden, dass die kirchliche Oberbehörde Antrag stellen kann, einer Pfarrperson die Mitgliedschaft im bernischen Kirchendienst als Voraussetzung zu einer Anstellung abzusprechen. Für die römisch-katholische Kirche besteht diese Möglichkeit über einen Entzug der «missio canonica». Dieses Instrument steht den andern Landeskirchen aus kirchenrechtlichen Gründen so nicht zur Verfügung. Da den Kirchgemeinden gemäss Verfassung das freie Auswahlrecht der Pfarrpersonen zusteht, bildet die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst eine Art Qualitätsfilter, der eine entsprechende Ausbildung und von den Landeskirchen ermittelte Berufseignung voraussetzt. Dieses Instrument gibt den Kirchgemeinden eine gewisse Sicherheit bei der Anstellung. Falls sich jedoch später herausstellen sollte, dass die Berufseignung aufgrund wichtiger Vorkommnisse nicht gegeben ist, muss die Streichung möglich sein. Um die Aufsichtsverantwortung der Kirchen zu stützen, müssen sie die Möglichkeit haben, in begründeten Fällen die Aberkennung der Berufsfähigkeit zu beantragen.

3.3.2 Festlegen von Mindestpensen

Die kantonale Personalgesetzgebung ermöglicht die Teilzeitarbeit. Das Bedürfnis nach Teilzeitarbeit kann aber in einem gewissen Widerspruch zu den Erfordernissen einzelner Aufgaben stehen. Insbesondere bei Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleitern kann ein klein bemessenes Pensum mit dem Auftrag und der Verantwortung eines Pfarramts unverträglich sein. Wenn beispielsweise eine Pfarrperson zu einem Pensum von 20% angestellt ist und in dieser Eigenschaft auch nur einen entsprechend begrenzten Aufgabenkatalog wahrzunehmen in der Lage ist, stellt sich die Frage, ob diese Präsenz mit dem kirchlichen Verständnis einer Pfarrerin oder eines Pfarrers verträglich ist. Dies zu beurteilen, fällt in die innerkirchliche Zuständigkeit. Entsprechend sollen die kirchlichen Oberbehörden für Inhaberinnen und Inhaber Mindestpensen festlegen können. Das heisst nicht, dass tiefere Pensen nicht möglich sein sollen, doch werden deren Stellung und Aufgaben entsprechend anders auszugestalten sein.

3.3.3 Unterstützung der Kirchgemeinden durch die kirchlichen Oberbehörden

Gemäss Artikel 24 dieses Gesetzes sind Ordination (evangelisch-reformierte und christkatholische Kirche) oder unbefristete missio canonica (römisch-katholische Kirche) zwingende Voraussetzungen zur Aufnahme in den bernischen Kirchendienst bzw. zur Erlangung der Wählbarkeit im Kanton Bern. Mit dem Erhalt der Ordination bzw. der missio canonica verpflichten sich die Pfarrpersonen gegenüber ihren Kirchen zur Loyalität und zur treuen Erfüllung des von den Kirchen definierten Auftrages. Pfarrpersonen stehen also nicht nur im Dienste ihrer Gemeinde, sondern auch im Auftrag ihrer Kirche. Zudem definiert dieses Gesetz die kirchlichen Oberbehörden als «oberste Vollzugs-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörde» ihrer Kirche. Die Autonomie der Kirchgemeinden stösst also an innerkirchliche Grenzen, die es zu respektieren gilt. Es ist deshalb naheliegend, dass die kirchliche Oberbehörde in Konfliktfällen eine Beurteilung vornehmen und die Beteiligten auf der Grundlage des innerkirchlichen Rechts instruieren muss.

Zudem zeigt es sich insbesondere in personellen Konfliktsituationen immer wieder, dass die ehrenamtlich tätigen Kirchgemeinderäte unverhältnismässig stark und oft über ihre Möglichkeiten hinaus gefordert sind. Gerade in den wenigen Fällen, in denen eine Entlassung vorgenommen werden musste, hat sich bei der Überprüfung der Verschuldensfrage leider herausgestellt, dass eine genügende Führungsarbeit fehlte. Dies war für einzelne Kirchgemeinden mit nicht zu unterschätzenden Kostenfolgen für Abgangentschädigungen verbunden. Zwar wurden in den letzten Jahren verschiedene Instrumente geschaffen, um Konfliktfälle zu verhindern. Doch soll sowohl im Interesse der Arbeitnehmenden als auch zur Entlastung vieler engagierter Kirchgemeinderäte ermöglicht werden, dass die kirchliche Oberbehörde eine sorgfältige Führungsarbeit durch Beratung und angemessene Interventionen unterstützen kann.

3.3.4 Entschädigung von Teamleitenden

Die Zunahme von teilzeitlichen Stellenbesetzungen führt zu grösseren Mitarbeitenteams. Die Zusammenarbeit mehrerer Mitarbeitenden erfordert einen erhöhten Koordinations- und Leitungsbedarf. Ähnliche Erscheinungen lassen sich auch in andern Bereichen beobachten, wie beispielsweise bei den Volksschulen, wo inzwischen Schulleitungen zum Einsatz kommen.

Im Interesse transparenter und funktionsfähiger Zusammenarbeitsstrukturen und zur Entlastung der meist ehrenamtlich arbeitenden Kirchgemeinderäte drängt sich zunehmend auch in den Kirchgemeinden die Beauftragung von Teamleiterinnen und Teamleitern auf. In der römisch-katholischen Landeskirche, wo bereits jetzt ein Pfarrer oder eine Gemeindeleiterin bzw. ein Gemeindeleiter das Mitarbeitendenteam leitet, werden neu gemeindeübergreifende Pastoralräume mit einer gemeinsamen Leitung eingesetzt. Angesichts immer grösser werdender Teams werden aber Teamleitungen auch bei der evangelisch-reformierten Landeskirche nach und nach zum Thema. Zwar geht es dabei um eine innerkirchliche, von der vorliegenden Revision unabhängige Frage. Doch soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es

dem Regierungsrat im Bedarfsfall erlaubt, Teamleitungsaufgaben zu entschädigen. Derartige Entschädigungen sind über die Gewährung einer zusätzlichen Gehaltsklasse oder einer Funktionszulage denkbar. Entschädigungen für Teamleitungen könnten allerdings nur in Frage kommen, wenn die Leitungsaufgabe mit eindeutigen Verantwortlichkeiten und Leitungskompetenzen verbunden ist. Dazu müssten insbesondere bei der evangelisch-reformierten Landeskirche erst die notwendigen Strukturen geschaffen werden.

3.3.5 Ermächtigung der Kirchen zur Regelung der Wählbarkeit in die Behörden und zu den Ämtern ihrer Kirchgemeinden

Gemäss Artikel 11 finden die Gemeindegesetzgebung und das Verwaltungsrechtspflegegesetz für die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden Anwendung, soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält. Eine solche Bestimmung in diesem Gesetz ist die in Artikel 15 geregelte Ermächtigung an die Kirchen, in ihren Verfassungen das Stimmrecht ihrer Mitglieder zu ordnen. Diese Besonderheit stützt sich auf Artikel 122 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993, welche dem Wunsch der Kirchen Rechnung trägt, ihren ausländischen Mitgliedern das Stimmrecht gewähren zu können.

Da die Gemeindegesetzgebung für die Wählbarkeit in die Behörden das Schweizerbürgerrecht voraussetzt, bedarf es für die Wählbarkeit in die Behörden und Ämter der Kirchgemeinden ebenfalls einer besonderen Rechtsnorm. Die geltende Regelung in Artikel 16 macht die Wählbarkeit vom Stimmrecht in der Kirchgemeinde abhängig. Für die Wählbarkeit in die Kommissionen ist diese Bestimmung einengender, als dies die heutige Gemeindegesetzgebung für die Mitarbeit in Kommissionen der Einwohnergemeinden verlangt. Diese verknüpft die Mitarbeit in den Kommissionen nicht zwingend mit dem Gemeindestimmrecht, was Spielräume eröffnet, Kommissionen regional zusammenzusetzen. Bei den Kirchgemeinden schliesst die Bindung der Wählbarkeit an das Gemeindestimmrecht nicht nur eine gemeindeübergreifende Zusammensetzung der Kommissionen aus, sondern schränkt auch die ökumenische Zusammenarbeit ein. Entsprechend soll Artikel 16 dahingehend geändert werden, dass die Landeskirchen ermächtigt werden, nicht nur das Stimmrecht, sondern auch die Wählbarkeit in Behörden und Kommissionen ihrer Kirchgemeinden zu regeln.

3.4 Änderung von andern Erlassen

Gemäss Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG) gelten Pfarrpersonen als Behördemitglieder, die unter Ziffer 2.3 «Arbeitsverhältnis der hauptamtlichen Behördenmitglieder und der Geistlichen» erfasst werden. Mit den neuen Regelungen im Gesetz über die bernischen Landeskirchen müssen die einschlägigen Bestimmungen aus dem Personalgesetz gestrichen bzw. dort angepasst werden (vgl. auch Ziff. 4.2).

4. Erläuterungen zu den Artikeln

4.1 Änderungen im Gesetz über die bernischen Landeskirchen

Artikel 16

Die Wählbarkeit in die Behörden und Kommissionen der Kirchgemeinden wird durch die Landeskirchen geregelt.

Gleichzeitig soll Absatz 2 aufgehoben werden, welcher verlangt, dass bei der Zusammensetzung der Behörden auf eine angemessene Vertretung der kirchlichen Richtungen und Gruppen Rücksicht zu nehmen ist. Diese Regelung lehnte sich seinerzeit an die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, welches eine angemessene Vertretung von Minderheiten verlangt. Darunter verstehen sich in der Regel organisierte politische Parteien oder Gruppierungen. Derartige Organisationsformen sind im heutigen kirchlichen Kontext nicht auszumachen. In Kirchgemeinden gibt es keine organisierten kirchlichen Richtungen.

Artikel 26

In Anpassung an die veränderten Anstellungsmodalitäten ist die Aufnahme in den Kirchendienst Voraussetzung für die Anstellung im Kanton Bern und nicht mehr für eine Wahl.

Artikel 29

Die bestehende Regelung wird dahingehend ergänzt, dass die kirchliche Oberbehörde ausdrücklich zur Antragstellung auf Streichung aus dem bernischen Kirchendienst erwähnt wird.

Die kirchlichen Oberbehörden sollen in ihrer Aufsichtsfunktion gestärkt werden. Gemäss Kantonsverfassung können die Kirchen autonom über ihre innern Angelegenheiten bestimmen. Da der Auftrag der Pfarrpersonen in erster Linie von innerkirchlicher Natur ist, müssen die Kirchen ihre Aufsichtspflicht erfüllen können. Wie sie in der römisch-katholischen Landeskirche bereits besteht, baut auch die evangelisch-reformierte Landeskirche die Begleitung und Förderung ihrer Pfarrpersonen auf und aus. Entsprechend müssen die Kirchen über die Möglichkeit verfügen, eine Streichung aus dem bernischen Kirchendienst zu beantragen. Ein Streichungsantrag muss jedoch begründet sein. Er soll dann möglich sein, wenn einer Person gestützt auf Artikel 25 oder 26 des Personalgesetzes gekündigt worden ist oder wenn die Kirchen einer Pfarrperson die Bevollmächtigung zum Pfarramt entziehen. Artikel 24 des Gesetzes schreibt als Voraussetzung für die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst die Ordination oder die unbefristete *missio canonica* vor. Beides sind ausdrückliche kirchliche Ermächtigungen zum pfarramtlichen Dienst im Auftrag der jeweiligen Kirche. Mit dem Entzug dieser Ermächtigung fehlt zwangsläufig auch die Voraussetzung zur Mitgliedschaft im bernischen Kirchendienst, was eine Streichung geradezu aufdrängt.

Artikel 30

Die vom Kanton angestellten Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen oder Hilfspfarrstellen unterstehen grundsätzlich der Personalgesetzgebung. Da ihr Auftrag jedoch innerkirchlich ist, sind sie auch der kirchlichen Ordnung verpflichtet. Diesem Umstand soll gemäss geltendem Recht in einem entsprechenden Vorbehalt Rechnung getragen werden.

Die Bestimmung wird zudem mit einer Ermächtigung an den Regierungsrat ergänzt, Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen für die Leitung von Pfarr- oder Mitarbeitenteams angemessen zu entschädigen. Dadurch sollen transparente und geordnete Personal- und Führungsstrukturen zur Vermeidung von Reibungsverlusten und Konflikten sowie zur Unterstützung der Behördenarbeit in den Kirchgemeinden gefördert werden.

Artikel 31

Die Anstellung von Inhaberinnen und Inhabern von Pfarr- oder Hilfspfarrstellen erfolgt neu auf der Grundlage eines öffentlichrechtlichen Anstellungsvertrages. In der römisch-katholischen Kirche können Pfarrstellen mit Pfarrern oder Gemeindeleiterinnen bzw. Gemeindeleitern besetzt werden. Hilfspfarrstellen sind eine Besonderheit der römisch-katholischen Landeskirche. Sie werden in der Regel durch Pastoralassistentinnen bzw. -assistenten, Diakone, Katechetinnen bzw. Katecheten und Jugendarbeiterinnen bzw. Jugendarbeiter besetzt.

Die Anstellung einer Inhaberin oder eines Inhabers einer ordentlichen Pfarrstelle bedarf vor Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Kirchgemeinderat und der anzustellenden Pfarrperson der Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlung. Damit soll eine Mitsprache der Kirchgemeinde gewährleistet bleiben. Im Gegensatz zur Wahl, bei der die Kirchgemeindeversammlung sowohl über die zu wählende Person als auch über deren Stellenumfang beschliesst, stimmt das Legislativorgan neu nur noch der Anstellung einer bestimmten Person zu, während die Festlegung oder Veränderung des Beschäftigungsgrades in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fällt. Römisch-katholische Kirchgemeinden können in ihren Organisationsreglementen die Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung ausschliessen. Diese Regelung entspricht dem bisherigen für die römisch-katholische Kirche verbindlichen Recht. Die beiden andern Landeskirchen haben eine solche Möglichkeit ausdrücklich abgelehnt.

Die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion hat bei jeder Anstellung zu überprüfen, ob der Anstellungsentcheid der Kirchgemeinde mit den im Gesetz über die bernischen Landeskirchen definierten Voraussetzungen (Aufnahme in den bernischen Kirchendienst) verträglich ist. Ist dies nicht der Fall oder liegen begründete Einwände gegen eine Anstellung vor, kann die Errichtung einer Anstellung abgelehnt werden. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion berät die Kirchgemeinden jedoch bereits während des Rekrutierungsverfahrens über die erforderlichen Voraussetzungen und mögliche Risiken.

Mit der Zunahme von Teilzeitstellen stellt sich die Frage, ob und bis zu welchem Beschäftigungsgrad eine teilzeitliche Anstellung mit einer Pfarramtsverantwortung verträglich ist. Diese Frage tangiert jedoch nicht das kantonale, sondern das kirchliche Recht, welches – je nach Kirche – Auftrag und Zuständigkeit des Pfarramtes unterschiedlich definiert. Entsprechend haben die kirchlichen Oberbehörden zu beurteilen, in welchem Umfang Teilzeitarbeit im Interesse einer bestmöglichen Auftragserfüllung gerechtfertigt ist. Die pfarramtliche Aufgabe erfordert eine bestimmte Präsenz. Entsprechend müssen die kirchlichen Oberbehörden über die Möglichkeit verfügen, Mindestpensen festzulegen. Kleinpensen sollen nicht verunmöglicht werden. Je nach Verträglichkeit mit dem Auftrag werden aber bei Kleinpensen, die eine Minimallimite unterschreiten, Auftrag und Entlohnung neu zu beurteilen sein.

Artikel 32

Die Ernennung von Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrern bzw. Pfarrpersonen mit Spezialaufgaben ausserhalb einer Kirchgemeinde liegt in der Zuständigkeit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, welche auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde oder des zuständigen Aufsichtsorgans entscheidet.

Verweserschaften werden im Falle einer Pfarrstellenvakanz bzw. bei längerer Krankheit oder längeren Urlauben von Pfarrpersonen errichtet. Die Anstellung erfolgt in der Regel mit befristetem öffentlichrechtlichem Vertrag und nach geltender Praxis auf Antrag des Kirchgemeinderates. Da Verweserschaften oft rasch eingesetzt werden müssen, müssen die Anstellungsverfahren möglichst einfach gestaltet sein. Künftig soll es deshalb auch denkbar sein, die Kompetenz zur Anstellung einer Verweserin oder eines Verwesers einer oder einem von der Kirchgemeinde beauftragten Personalverantwortlichen, der zuständigen Regionalpfarrerin oder dem zuständigen Regionalpfarrer oder einer zuständigen kirchlichen Instanz zu übertragen. Die Zuständigkeit zur Antragstellung soll durch den Regierungsrat auf dem Verordnungsweg geregelt werden.

Artikel 33

Grundsätzlich gilt die im Personalgesetz geregelte Probezeit von sechs Monaten auch für Pfarrpersonen. Da es bei der Anstellung von Pfarrpersonen Gesichtspunkte gibt, welche die Probezeit in Frage stellen, soll der Regierungsrat die Probezeit für bestimmte Fälle aufheben oder einschränken können. Beispielsweise bei der Verpflichtung zur Wohnsitznahme, welche mit Dienstantritt beginnt und für die betroffenen Personen einen Wohnortswechsel bedeutet, müssen Ausnahmen möglich sein.

Eine Verordnung des Regierungsrates soll deshalb Kriterien festlegen können, nach denen ein Verzicht oder eine Einschränkung der Probezeit möglich ist.

Auf den bisherigen Absatz 2, welcher Beschwerden gegen die Verfügungen der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion verweist, kann verzichtet werden, da die gleichlautende Regelung in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a im Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) enthalten ist.

Artikel 33a

Da die Anstellungen in die Zuständigkeit der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion fallen, dürfte es kaum verhältnismässig sein, wenn der Regierungsrat temporär darüber entscheiden sollte.

Artikel 34

Die Zuständigkeit, einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Pfarrstelle bzw. Hilfspfarrstelle zu kündigen, liegt beim Kirchgemeinderat. Bevor der Kirchgemeinderat eine Kündigung verfügt, hat er die kirchliche Oberbehörde zur Unterstützung beizuziehen.

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die fachliche Arbeit der Pfarrperson angemessen beurteilt werden kann und auch die arbeitgeberische Sorgfaltspflicht genügend gewahrt wird. Da Stellung und Auftrag der Pfarrfrauen und Pfarrer bzw. röm.-kath. Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter durch die Kirche geregelt werden, muss der Sachverhalt im Falle von Problemen oder Konflikten durch die kirchliche Oberbehörde fachlich beurteilt werden können. Da die kirchliche Oberbehörde bereits nach geltendem Recht im Falle von Nichtwiederwahl oder Entlassung zur Beurteilung der Verschuldensfrage beizuziehen ist, bietet die Verpflichtung zum Beizug der kirchlichen Oberbehörde den Kirchgemeinden eine Gewähr, dass sie auf mögliche Konsequenzen hinsichtlich einer Entschädigungspflicht gemäss Artikel 35 aufmerksam gemacht werden.

Artikel 34a

Pfarrpersonen, welche mit Beschluss einer Kirchgemeindeversammlung angestellt worden sind, steht im Falle einer Kündigung durch den Kirchgemeinderat das Recht zu, eine Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlung zu verlangen.

Das Begehren auf Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlung müssen sie im Rahmen des rechtlichen Gehörs, das ihnen der Kirchgemeinderat vor dem Erlass einer Kündigungsverfügung zu gewähren hat, anmelden. Mit einem solchen Begehren akzeptieren die von einer wahrscheinlichen Kündigung betroffenen Personen aber auch, dass der Kirchgemeinderat die Kirchgemeindeversammlung über die Gründe seiner Kündigungsabsicht informieren muss und verzichten weitgehend auf ihren Persönlichkeitsschutz.

Die Kündigungsverfügung wird vom Kirchgemeinderat erlassen. Falls ein Begehren auf Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlung ausbleibt, kann der Kirchgemeinderat die Kündigung nach Würdigung der im Rahmen des rechtlichen Gehörs eingereichten Stellungnahme verfügen. Falls eine Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlung verlangt wird, verfügt er nach erfolgter Zustimmung der Versammlung.

Die Erfahrung zeigt allerdings auch, dass Pfarrfrauen und Pfarrer öffentliche Auseinandersetzungen über ihre Entlassung meistens zu umgehen trachten, weil dadurch eine berufliche Neuorientierung behindert wird. Das Mitwirkungsrecht der Kirchgemeindeversammlung entfällt in Fällen, wo der Kanton die Stelle aufhebt.

Zudem soll der Kirchgemeindeversammlung die Kompetenz eingeräumt werden, den Kirchgemeinderat mit der Entlassung einer mit ihrer Zustimmung ernannten Pfarrperson zu beauftragen. Ein entsprechendes Begehren kann jedoch erst vier Jahre nach Dienstantritt einer Pfarrperson gestellt werden und muss von 5% der stimmberechtigten Kirchgemeindeangehörigen bzw. mindestens von deren zehn unterzeichnet sein.

Artikel 35

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Art. 43 Abs. 2, Absatz 2 entspricht dem bisherigen Art. 44 Abs. 1 und 2 des Personalgesetzes (PG) vom 14. September 2004. Die Verschiebung dieser Bestimmungen aus dem PG in die Spezialgesetzgebung erfolgt aus Gründen der Systematik, da Pfarrpersonen nach den neuen Anstellungsmodalitäten anstellungsrechtlich nicht mehr als Behördemitglieder gelten (vgl. Ziff. 3.4). Inhaltlich bleiben die Bestimmungen, wonach bei Entlassung die Verschuldensfrage zu klären ist und bei unverschuldeter Entlassung die Kirchgemeinden vom Regierungsrat finanziell belangt werden können, unverändert.

Die Rückerstattungspflicht der Kirchgemeinden beschränkt sich auf Entlassungen, welche Kirchgemeinden aus eigener Souveränität entscheiden. Wie gemäss geltender Praxis findet die Entschädigungspflicht selbstverständlich keine Anwendung, wenn Entlassungen infolge Kürzung des Stellenanspruchs durch den Kanton verfügt werden müssen.

Dagegen wird auf die bisher geltende, aber kaum je benutzte Möglichkeit verzichtet, dass zwei Kirchgemeinden den Tausch ihrer Pfarrer beschliessen können.

Artikel 51

Kann ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 54a

Die Kirchgemeinden werden verpflichtet, für mindestens eine Pfarrperson eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Doch steht es den Kirchgemeinden oder den kirchlichen Oberbehörden frei, diese Mindestverpflichtung auszudehnen und mehr als ein Dienstverhältnis der Dienstwohnungspflicht zu unterstellen. Das revidierte Recht überlässt es also der Kompetenz der Kirchgemeinderäte, ob sie weiterhin alle Pfarrpersonen der Residenzpflicht unterstellen oder sich auf die Minimalverpflichtung beschränken möchten.

Ab und zu entwickeln Kirchgemeinden Zusammenarbeitsmodelle, bei denen sie die pfarramtliche Arbeit für das ganze Gebiet koordinieren und ihre Pfarrpersonen als Team unter einer gemeinsamen Leitung zusammenfassen. Die einzelnen Pfarrfrauen und Pfarrer sind nicht mehr für «ihre» Kirchgemeinde zuständig, sondern im Rahmen der Arbeitsorganisation für das ganze Gebiet. In einer solchen Struktur führen mehrere Kirchgemeinden ein gemeinsames Pfarramt mit mehreren Pfarrpersonen. Im Rahmen einer solchen Zusammenarbeit soll es künftig möglich sein, dass die Mindestverpflichtung von einer Dienstwohnung für das ganze Gebiet vorausgesetzt ist.

Eine Dienstwohnung umfasst Amts- und Privaträume, welche sich entweder in der gleichen Wohneinheit oder im gleichen Gebäude befinden können. Die Dienstwohnung muss sich in der Kirchgemeinde befinden. Wo keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, muss der Kirchgemeinderat Amtsräume für Büro und Besprechung zur Verfügung stellen.

Die Dienstwohnungsnehmenden haben eine Entschädigung zu entrichten, welche nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung berechnet und durch entsprechenden Gehaltsabzug erhoben wird.

Wo der Kanton Eigentümer des Pfarrhauses ist, steht er in der Verpflichtung, eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Dabei steht es ihm frei, ob er diese Verpflichtung in seinem Pfarrhaus wahrnimmt oder Ersatzlösungen sucht. Wenn eine Pfarrperson von der Wohnsitznahme in einer kantonalen Dienstwohnung befreit wird, entfällt für den Kanton die Verpflichtung, eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Eine Befreiung wird nämlich nur mit Zustimmung des zuständigen Kirchgemeinderates gewährt. Somit obliegt dem Kirchgemeinderat eine Güterabwägung, ob er sich die kantonale Dienstwohnung erhalten oder der Pfarrperson entgegenkommen will.

Schlussendlich soll der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eine Sanktionsmöglichkeit zuerkannt werden, indem der Stellenanspruch einer Kirchgemeinde gekürzt werden kann, wenn die Bestimmungen zu den Dienstwohnungen und Amtsräumen nicht umgesetzt werden. Diese Bestimmungen sollen eine sachgerechte Umsetzung des Auftrages sicherstellen, welcher auch eine genügende Präsenz und Ansprechbarkeit vor Ort bedeutet. Eine Voraussetzung dazu ist ein angemessener Arbeitsplatz, welchen die Kirchgemeinden gewährleisten müssen. Wie von andern Berufsleuten wird auch von Pfarrerinnen und Pfarrern zu Recht eine hohe Arbeitsqualität und Professionalität erwartet. Im Interesse einer optimalen Auftragserfüllung durch die den Kirchgemeinden zur Verfügung gestellten hoch qualifizierten Fachkräfte muss der Kanton dafür sorgen, dass die dazu nötige Infrastruktur vorhanden ist. Wo diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist deshalb genau zu prüfen, ob die entsprechende Zuordnung gerechtfertigt ist. Im Bedarfsfall muss deshalb der Regierungsrat die Stellenzuordnung reduzieren können.

4.2 Änderungen im Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG)

Die besonderen Bestimmungen für Pfarrpersonen waren bis anhin im Personalgesetz unter den Bestimmungen für hauptamtliche Behördenmitglieder in den Artikeln 37 bis 44 festgelegt. Mit der Überführung in öffentlichrechtliche Anstellungen müssen die entsprechenden Bestimmungen aus dem Personalgesetz gestrichen bzw. angepasst werden.

Artikel 3

Artikel 3 des Personalgesetzes definiert die Geistlichen in der Kategorie der Behördenmitglieder. Mit der Änderung dieses Gesetzes entfallen sie diesem Begriff, weshalb die Bestimmung im Personalgesetz entsprechend anzupassen ist.

Artikel 37

Die Bestimmung über die Wahlgane für Geistliche entfällt.

Artikel 38

Absatz 2 regelte bisher die Aufsicht über die Geistlichen. Die Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 40

Der Begriff «Geistliche» wird aus der Bestimmung gestrichen.

Artikel 42

Die Bestimmungen über die Abberufung von Geistlichen fallen nicht mehr in den Regelungsbereich des Personalgesetzes und werden gestrichen.

Artikel 43

Die Folgen einer unverschuldeten Entlassung von Geistlichen sind neu in Artikel 35 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen geregelt und sind deshalb aus dem Personalgesetz zu streichen.

Artikel 44

Mögliche Rückforderungen des Kantons gegenüber den Kirchgemeinden sind neu in Artikel 35 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen geregelt.

5. Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung soll auf den nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Für Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Gemeindeleitende, welche auf Amtsdauer, bis Ende 2013 gewählt sind, kann die Umwandlung ihres Anstellungsverhältnisses per 1. Januar 2014 erfolgen. Die Kirchgemeinderäte haben bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der Amtsperiode über die Überführung in ein öffentlichrechtliches Anstellungsverhältnis zu entscheiden. Da sich die Kirchgemeindeversammlung im Rahmen der erfolgten Wahl für die Anstellung einer Pfarrperson entschieden hat, genügt für die Überführung in ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis ein Entscheid des Kirchgemeinderates. Sollte jedoch der Kirchgemeinderat das Dienstverhältnis nicht weiterzuführen beabsichtigen, hat er seinen Entscheid auf Wunsch der betroffenen Pfarrperson der Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Für den Kanton hat die Revision vorerst keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

Die Kompensationsmöglichkeit bestehender Pfarrhäuser im kantonalen Eigentum mit andern Dienstwohnungen könnte zu gewissen Entlastungen führen. Dagegen könnte eine Einführung von Entschädigungen für Teamleitungen längerfristig zu

einer Mehrbelastung führen. Eine solche dürfte kurz- und mittelfristig max. 30 000 Franken bis 50 000 Franken pro Jahr ausmachen, da bei der evangelisch-reformierten Landeskirche notwendige Führungsstrukturen fehlen. Sollten solche in einem längerfristigen Zeithorizont geschaffen werden, könnte dies zu einer jährlichen Mehrbelastung von ca. 300 000 Franken bis 500 000 Franken führen.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Keine.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gesetzesänderung soll den Kirchgemeinden einige Vorteile bringen. Die Lockerung der Dienstwohnungspflicht dürfte die Kirchgemeinden längerfristig etwas entlasten. Zudem wird die Umstellung der Anstellung der Pfarrpersonen zu einer besseren strukturellen Klarheit und zu vereinfachten Abläufen führen.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Keine.

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

10.1 Stellungnahmen der Landeskirchen

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens haben die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Landeskirchen sowie das Bistum der römisch-katholischen Landeskirche die Vorlage ausdrücklich begrüsst. In der evangelisch-reformierten Landeskirche wurden die einzelnen Revisionspunkte durch das Kirchenparlament, die Synode, erörtert und je mit 72 bis 75% gutgeheissen. Die römisch-katholische Kirche hielt ausdrücklich fest, dass die Änderungen ihren Vorstellungen entsprechen. Einzig die christkatholische Landeskirche hätte eine Beibehaltung der Volkswahl vorgezogen. Die durch die Kirchen und den evangelisch-reformierten Pfarrverein eingebrachten Vorschläge fanden weitgehend Berücksichtigung oder werden bei den Folgearbeiten in Erwägung gezogen.

Auf Antrag der evangelisch-reformierten Synode wird eine Änderung von Artikel 16 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vorgeschlagen, welche es den Kirchen erlaubt, die Wählbarkeit in Behörden und Kommissionen selber zu regeln. Dieses Anliegen ist insbesondere dadurch begründet, dass die Kirchen für angestellte Personen mit einem Einkommen unter dem BVG-Minimum Einschränkungen für den Einsitz in den kirchlichen Behörden festlegen möchten. Die Einsitznahme von kirchlichen Angestellten mit Teilzeitstellen führt nicht selten zu Spannungen und Rollenkonflikten. Ferner soll die Änderung die Möglichkeit zu konfessionsübergreifenden Kommissionen eröffnen. Die heute geltende Bindung einer Mitgliedschaft in kirchlichen Behörden und Kommissionen an das Stimmrecht lässt ökumenisch zusammengesetzte Organe kaum zu.

10.2 Übrige Stellungnahmen

Auch die übrigen Vernehmlassungsantworten äusserten sich zur vorgesehenen Revision überwiegend zustimmend. Verschiedene Anregungen wurden in die Vorlage eingearbeitet.

Nicht berücksichtigt wurden vereinzelt Anliegen, welche in drei Themen zusammenzufassen sind:

1. Einzelne Eingaben möchten die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kirchgemeinerversammlung bei der Pfarranstellung entweder weiter einschränken oder ihr die alleinige Zuständigkeit einer Wahl erhalten. Einerseits bildet das vorgeschlagene System die Stellung des Kirchgemeinderates als Exekutivorgan gegenüber den Pfarrfrauen und Pfarrern besser ab. Die geltende Regel, wonach sowohl Kirchgemeinderat und Pfarrpersonen der Wahl durch das Legislativorgan unterstellt sind, führt oft und zunehmend zu missverständlichen Interpretationen und erheblichen Spannungen, weil dadurch sowohl Pfarrpersonen als auch Kirchgemeinderäte die oberste Verantwortung des Exekutivorgans in Frage stellen.

Andererseits soll die Mitwirkungsmöglichkeit der kirchlichen Basis bei der Pfarranstellung in einem gewissen Rahmen gesichert werden. Da die Rekrutierung der Kirchgemeinderäte in sehr vielen Fällen wesentlich durch diese selber gesteuert wird und nicht wie bei den Einwohnergemeinden durch politische Parteien, muss den Möglichkeiten der Kirchenmitglieder im Sinne eines Korrektivs Spielraum gewährt werden.

2. Vereinzelt Eingaben berühren die Residenzpflicht. U.a. wird angeregt, Pfarrpersonen generell zur Wohnsitznahme in der Kirchgemeinde zu verpflichten, ohne jedoch eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen, oder die Residenzpflicht der Zuständigkeit der Kirchgemeinden zu übertragen. Abgesehen davon, dass der Vorschlag der reinen Wohnsitzpflicht vor der Rechtsprechung des Bundesgerichts kaum Stand halten dürfte, da in vielen Kirchgemeinden der Wohnungsmarkt fehlt, um eine passende Wohnung zu finden, würde diese Lösung dem eigentlichen Sinn der Residenzpflicht nicht mehr entsprechen. Die Verlagerung der Dienstwohnungspflicht auf eine Wohnsitzpflicht würde zudem zu einem Konflikt mit dem römisch-katholischen Kirchenrecht führen, welches für Pfarrer und Gemeindeleitende die Wohnsitznahme in der Dienstwohnung ausdrücklich verlangt.

Die Residenzpflicht versteht sich in einem kirchlichen Interesse und Selbstverständnis, wonach die Kirche via am Amtssitz wohnende und arbeitende Pfarrpersonen sichtbar gegenwärtig und zugänglich ist. Über die vorgeschlagene Lösung wurde mit den Kirchen eingehend diskutiert. Wie unterschiedlich die Frage der Residenzpflicht beurteilt wird, kam insbesondere auch in der sehr kontrovers geführten Debatte des Kirchenparlaments zum Ausdruck, welche schlussendlich mit einer Zustimmung von knapp 72% der abgegebenen Stimmen zu Gunsten des Gesetzesentwurfs endete. Der Vorschlag wurde als tragbarer Kompromiss beurteilt, welcher die bestehende und gewünschte Präsenz von Pfarrfrauen und Pfarrern «im Pfarrhaus» gewährleistet, aber interessierten Pfarrpersonen die Möglichkeit öffnet, Stellen ohne die Verpflichtung einer Dienstwohnung zu suchen. Eine fakultative Rege-

lung, welche die Residenzpflicht in die Kompetenz der Kirchgemeinden delegiert, wird von sehr vielen Kirchgemeinden deshalb nicht gewünscht, weil sie diese Verpflichtung aus eigener Kraft kaum durchzusetzen vermöchten.

3. Einzelne Eingaben äusserten sich skeptisch gegenüber der geplanten Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörden bei Kündigungsverfahren. Entweder forderten sie die alleinige Zuständigkeit der Kirchgemeinde oder wünschten eine Verfahrensverantwortung bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Die Kantonsverfassung gewährleistet den Landeskirchen die Autonomie in ihren innern kirchlichen Angelegenheiten. Eine Einflussnahme der staatlichen Behörden in die innerkirchlichen Belange soll vermieden werden. Gemäss Kantonsverfassung und Gesetz über die bernischen Landeskirchen sind die Kirchgemeinden Teil der Landeskirche, deren Exekutivorgan als «oberste Vollzugs-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörde» umschrieben wird. Pfarrerrinnen und Pfarrer aller Landeskirchen werden durch ihre Kirchen in den Dienst genommen, beauftragt und bevollmächtigt. Sie stehen also im Dienst ihrer Kirchgemeinden, aber im Auftrag ihrer Kirchen.

Da die pfarramtlichen Aufgaben und das kirchliche Leben innerkirchlicher Natur sind, unterstehen sie der kirchlichen Zuständigkeit. Weil jedoch bei auftretenden Konfliktfällen einerseits die Zuständigkeit der kirchlichen Behörden nicht ausdrücklich geregelt ist und eine Einmischung kantonaler Instanzen systembedingt nicht akzeptiert würde, können die Kirchgemeinden oft nicht angemessen unterstützt werden. Mit der Verpflichtung an die Kirchgemeinden, ihre kirchlichen Oberbehörden vor der Entlassung einer Pfarrperson zur Mitwirkung beizuziehen, soll die Verantwortlichkeit der Kirchenleitungen verbindlich geklärt werden.

Ebenso unberücksichtigt blieb ein Antrag, welcher den Kanton mit einer neuen Gesetzesnorm zur Förderung der kirchgemeindeübergreifenden Zusammenarbeit verpflichten wollte. Zwar ist das Anliegen durchaus einsichtig und verständlich. Doch bestehen bereits kirchlich als auch kantonale Instrumente mit dieser Zielsetzung. So ermöglicht beispielsweise das Gesetz über die bernischen Landeskirchen bereits jetzt, Pfarrstellen gemeindeübergreifend zuzuordnen. Ferner versucht die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion seit einigen Jahren, dem Anliegen mit Anreizen wie zeitlich befristeten Zusatzkontingenten an Pfarrstellen Nachachtung zu verschaffen, damit der Mehraufwand an Koordination und für Angebotsanpassungen besser zu bewältigen ist.

11. Antrag

Wir beantragen Zustimmung zur vorgeschlagenen Gesetzesrevision.

Bern, 8. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Perrenoud*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Antrag des Regierungsrates

Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Änderung) 410.11

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz, KG)

Art. 16 Die Landeskirchen regeln die Wählbarkeit der Mitglieder von Behörden und Kommissionen ihrer Kirchgemeinden.

Voraussetzung
zur Anstellung

Art. 26 Die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst ist die Voraussetzung zur Anstellung an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle.

Art. 29 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann auf begründeten Antrag der kirchlichen Oberbehörde die Streichung aus dem bernischen Kirchendienst verfügen, wenn einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Pfarrstelle gestützt auf Artikel 25 oder 26 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)¹⁾ gekündigt worden ist oder die Voraussetzungen gemäss Artikel 24 Ziffer 4 nicht mehr erfüllt sind.

Rechtliche Grundlagen für das Arbeitsverhältnis der Geistlichen

Art. 30 ¹Für das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen und Hilfspfarrstellen finden die Bestimmungen der Personalgesetzgebung vorbehältlich der kirchlichen Ordnung und der Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

² und ³ Unverändert.

⁴ Der Regierungsrat kann die Entschädigungen für Leitungsaufgaben durch Verordnung regeln.

¹⁾ BSG 153.01

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Änderung) 410.11

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz, KG)

Art. 16 Die Landeskirchen regeln die Wählbarkeit der Mitglieder von Behörden und Kommissionen ihrer Kirchgemeinden.

Voraussetzung
zur Anstellung

Art. 26 Die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst ist die Voraussetzung zur Anstellung an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle.

Art. 29 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann auf begründeten Antrag der kirchlichen Oberbehörde die Streichung aus dem bernischen Kirchendienst verfügen, wenn einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Pfarrstelle gestützt auf Artikel 25 oder 26 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)¹⁾ gekündigt worden ist oder die Voraussetzungen gemäss Artikel 24 Ziffer 4 nicht mehr erfüllt sind.

Rechtliche Grundlagen für das Arbeitsverhältnis der Geistlichen

Art. 30 ¹Für das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen und Hilfspfarrstellen finden die Bestimmungen der Personalgesetzgebung vorbehältlich der kirchlichen Ordnung und der Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

² und ³ Unverändert.

⁴ Der Regierungsrat kann die Entschädigungen für Leitungsaufgaben durch Verordnung regeln.

¹⁾ BSG 153.01

IV. Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Inhaberinnen und Inhabern von Pfarr- und Hilfspfarrstellen

Anstellung der Geistlichen der Kirchgemeinden

Art. 31 ¹Der Kirchgemeinderat stellt die vom Kanton entlöhnten Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen sowie Hilfspfarrstellen der Kirchgemeinde mit unbefristetem Vertrag nach Massgabe der Personalgesetzgebung an. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Bei Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen hat die Kirchgemeindeversammlung einer Anstellung vor Abschluss des Arbeitsvertrages zuzustimmen. Die römisch-katholischen Kirchgemeinden können in ihren Organisationsreglementen festlegen, dass Anstellungen ohne Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung erfolgen.

³ Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann eine Anstellung ablehnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu nicht erfüllt sind oder begründete Einwände vorliegen.

⁴ Die kirchliche Oberbehörde kann für Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen Mindestpensen festlegen.

Anstellung an Regional- und Spezialpfarrämtern und Verweserstellen

Art. 32 ¹Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion stellt Inhaberinnen und Inhaber von regionalen Stellen, Spezialpfarrstellen und Verweserstellen auf Antrag des zuständigen Organs an.

² Zuständiges Organ für den Antrag auf Anstellung von Inhaberinnen und Inhabern von regionalen Stellen oder Spezialpfarrstellen ist die kirchliche Oberbehörde. Das zuständige Organ für den Antrag auf Anstellung von Verweserinnen und Verwesern wird durch Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

³ Unverändert.

⁴ und ⁵ Aufgehoben.

Probezeit

Art. 33 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen auf eine Probezeit verzichtet werden kann.

Rücktritt bei Erreichen der Altersgrenze

Art. 33a ¹Unverändert.

² «der Regierungsrat» wird ersetzt durch «die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion».

³ Aufgehoben.

Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Art. 34 ¹Kündigungsbehörde ist der Kirchgemeinderat.

² Bevor der Kirchgemeinderat einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Pfarrstelle oder Hilfspfarrstelle kündigt, hat er die kirchliche Oberbehörde zur Mitwirkung beizuziehen.

IV. Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Inhaberinnen und Inhabern von Pfarr- und Hilfspfarrstellen

Anstellung der Geistlichen der Kirchgemeinden

Art. 31 ¹Der Kirchgemeinderat stellt die vom Kanton entlöhnten Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen sowie Hilfspfarrstellen der Kirchgemeinde mit unbefristetem Vertrag nach Massgabe der Personalgesetzgebung an. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Bei Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen hat die Kirchgemeindeversammlung einer Anstellung vor Abschluss des Arbeitsvertrages zuzustimmen. Die Kirchgemeinden können in ihren Organisationsreglementen festlegen, dass Anstellungen ohne Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung erfolgen.

³ Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann eine Anstellung ablehnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu nicht erfüllt sind oder begründete Einwände vorliegen.

⁴ Die kirchliche Oberbehörde kann für Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen Mindestpensen festlegen.

Anstellung an Regional- und Spezialpfarrämtern und Verweserstellen

Art. 32 ¹Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion stellt Inhaberinnen und Inhaber von regionalen Stellen, Spezialpfarrstellen und Verweserstellen auf Antrag des zuständigen Organs an.

² Zuständiges Organ für den Antrag auf Anstellung von Inhaberinnen und Inhabern von regionalen Stellen oder Spezialpfarrstellen ist die kirchliche Oberbehörde. Das zuständige Organ für den Antrag auf Anstellung von Verweserinnen und Verwesern wird durch Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

³ Unverändert.

⁴ und ⁵ Aufgehoben.

Probezeit

Art. 33 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen auf eine Probezeit verzichtet werden kann.

Rücktritt bei Erreichen der Altersgrenze

Art. 33a ¹Unverändert.

² «der Regierungsrat» wird ersetzt durch «die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion».

³ Aufgehoben.

Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Art. 34 ¹Kündigungsbehörde ist der Kirchgemeinderat.

² Bevor der Kirchgemeinderat einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Pfarrstelle oder Hilfspfarrstelle kündigt, hat er die kirchliche Oberbehörde zur Mitwirkung beizuziehen.

Genehmigung
der Kündigung
durch die Kirch-
gemeindever-
sammlung

Art. 34a (neu) ¹Erfolgt die Kündigung eines durch Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung begründeten Anstellungsverhältnisses, hat der Kirchgemeinderat auf Antrag der von der Kündigung betroffenen Person vor der Eröffnung der Verfügung die Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung einzuholen. Das Mitwirkungsrecht der Kirchgemeindeversammlung entfällt bei Stellenaufhebung durch den Kanton.

² Frühestens vier Jahre nach Dienstantritt einer durch Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung angestellten Person kann beim Kirchgemeinderat das Begehren gestellt werden, an der Kirchgemeindeversammlung über deren Entlassung zu befinden. Das Begehren muss von mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde, jedoch von mindestens zehn Stimmberechtigten, unterzeichnet sein.

³ Der Kirchgemeinderat hat ein Begehren gemäss Absatz 2 innerhalb von sechs Monaten nach dessen Erhalt der Kirchgemeindeversammlung zu unterbreiten.

Unverschuldete
Entlassung

Art. 35 ¹Bei Entlassungen obliegt die Verschuldensfeststellung gemäss Artikel 34 und 35 PG der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde, im Einvernehmen mit der Finanzdirektion.

² Erwachsen Ansprüche infolge unverschuldeter Entlassung, erstattet die Kirchgemeinde dem Kanton die gemäss Artikel 32 PG ausgerichtete Abgangsentschädigung oder den von ihm gemäss Artikel 36 PG geleisteten Ersatz der Mehrleistungen der Bernischen Pensionskasse ganz oder teilweise zurück. Der Regierungsrat verfügt den durch die Kirchgemeinde dem Kanton zu erstattenden Anteil.

³ Eine Rückzahlung durch die Kirchgemeinde gemäss Absatz 2 entfällt, wenn die unverschuldete Entlassung auf einen Stellenabbau durch den Kanton zurückzuführen ist.

Art. 51 Aufgehoben.

Art. 54a ¹Jede Kirchgemeinde stellt innerhalb des Gemeindegebietes für mindestens eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Pfarrstelle eine Dienstwohnung (Wohn- und Amtsräume im gleichen Gebäude) gegen eine entsprechende Entschädigung zur Verfügung. Wo mehrere Kirchgemeinden die pfarramtliche Versorgung gemeinsam und koordiniert organisieren, kann die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde die Verpflichtung, eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen, auf eine Pfarrstelle der Region beschränken.

Genehmigung
der Kündigung
durch die Kirch-
gemeindever-
sammlung

Art. 34a (neu) ¹Erfolgt die Kündigung eines durch Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung begründeten Anstellungsverhältnisses, hat der Kirchgemeinderat auf Antrag der von der Kündigung betroffenen Person vor der Eröffnung der Verfügung die Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung einzuholen. Das Mitwirkungsrecht der Kirchgemeindeversammlung entfällt bei Stellenaufhebung durch den Kanton.

² Frühestens vier Jahre nach Dienstantritt einer durch Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung angestellten Person kann beim Kirchgemeinderat das Begehren gestellt werden, an der Kirchgemeindeversammlung über deren Entlassung zu befinden. Das Begehren muss von mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde, jedoch von mindestens zehn Stimmberechtigten, unterzeichnet sein.

³ Der Kirchgemeinderat hat ein Begehren gemäss Absatz 2 innerhalb von sechs Monaten nach dessen Erhalt der Kirchgemeindeversammlung zu unterbreiten.

Unverschuldete
Entlassung

Art. 35 ¹Bei Entlassungen obliegt die Verschuldensfeststellung gemäss Artikel 34 und 35 PG der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde, im Einvernehmen mit der Finanzdirektion.

² Erwachsen Ansprüche infolge unverschuldeter Entlassung, erstattet die Kirchgemeinde dem Kanton die gemäss Artikel 32 PG ausgerichtete Abgangsentschädigung oder den von ihm gemäss Artikel 36 PG geleisteten Ersatz der Mehrleistungen der Bernischen Pensionskasse ganz oder teilweise zurück. Der Regierungsrat verfügt den durch die Kirchgemeinde dem Kanton zu erstattenden Anteil.

³ Eine Rückzahlung durch die Kirchgemeinde gemäss Absatz 2 entfällt, wenn die unverschuldete Entlassung auf einen Stellenabbau durch den Kanton zurückzuführen ist.

Art. 51 Aufgehoben.

Art. 54a ¹Jede Kirchgemeinde stellt innerhalb des Gemeindegebietes für mindestens eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Pfarrstelle eine Dienstwohnung (Wohn- und Amtsräume im gleichen Gebäude) gegen eine entsprechende Entschädigung zur Verfügung. Wo mehrere Kirchgemeinden die pfarramtliche Versorgung gemeinsam und koordiniert organisieren, kann die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde die Verpflichtung, eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen, auf eine Pfarrstelle der Region beschränken.

² Ist der Kanton Eigentümer des Pfarrhauses, übernimmt er die Verpflichtungen der Kirchgemeinde gemäss Absatz 1.

³ Die Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen sind verpflichtet, die ihnen von der Kirchgemeinde oder dem Kanton zur Verfügung gestellte Dienstwohnung während der Dauer ihrer Anstellung zu bewohnen. Ausnahmen können von der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nach Anhörung der Kirchgemeinde aus wichtigen Gründen bewilligt werden. Wo der Kanton eine Dienstwohnung zur Verfügung stellt, erlischt nach erteilter Ausnahmegewilligung dessen Verpflichtung gemäss Absatz 2.

⁴ Die Entschädigung für die Dienstwohnung wird nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung festgesetzt, der Inhaberin oder dem Inhaber der Pfarrstelle direkt vom Gehalt in Abzug gebracht und der Kirchgemeinde oder dem Kanton vergütet. Wo der Kanton die Dienstwohnung zur Verfügung stellt, stellt er der Kirchgemeinde für die Benutzung der Amtsräume Rechnung.

⁵ Für Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen ohne Dienstwohnungspflicht stellt die Kirchgemeinde die erforderlichen Amtsräume innerhalb des Gemeindegebietes zur Verfügung.

⁶ Werden die Bestimmungen von Absatz 1 bis 5 nicht erfüllt, kann die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion den Anspruch der betroffenen Kirchgemeinde auf Pfarrstellenprozente reduzieren.

II.

Das Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG) wird wie folgt geändert:

Art. 3

^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «sowie Geistliche» wird aufgehoben.

^{5 bis 8} Unverändert.

2.3 Arbeitsverhältnis der hauptamtlichen Behördenmitglieder

Art. 37 ¹ Wahlorgane der hauptamtlichen Behördenmitglieder sind das Volk oder der Grosse Rat.

² Unverändert.

² Ist der Kanton Eigentümer des Pfarrhauses, übernimmt er die Verpflichtungen der Kirchgemeinde gemäss Absatz 1.

³ Die Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen sind verpflichtet, die ihnen von der Kirchgemeinde oder dem Kanton zur Verfügung gestellte Dienstwohnung während der Dauer ihrer Anstellung zu bewohnen. Ausnahmen können von der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nach Anhörung der Kirchgemeinde aus wichtigen Gründen bewilligt werden. Wo der Kanton eine Dienstwohnung zur Verfügung stellt, erlischt nach erteilter Ausnahmegewilligung dessen Verpflichtung gemäss Absatz 2.

⁴ Die Entschädigung für die Dienstwohnung wird nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung festgesetzt, der Inhaberin oder dem Inhaber der Pfarrstelle direkt vom Gehalt in Abzug gebracht und der Kirchgemeinde oder dem Kanton vergütet. Wo der Kanton die Dienstwohnung zur Verfügung stellt, stellt er der Kirchgemeinde für die Benutzung der Amtsräume Rechnung.

⁵ Für Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen ohne Dienstwohnungspflicht stellt die Kirchgemeinde die erforderlichen Amtsräume innerhalb des Gemeindegebietes zur Verfügung.

⁶ Werden die Bestimmungen von Absatz 1 bis 5 nicht erfüllt, kann die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion den Anspruch der betroffenen Kirchgemeinde auf Pfarrstellenprozente reduzieren.

II.

Das Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG) wird wie folgt geändert:

Art. 3

^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «sowie Geistliche» wird aufgehoben.

^{5 bis 8} Unverändert.

2.3 Arbeitsverhältnis der hauptamtlichen Behördenmitglieder

Art. 37 ¹ Wahlorgane der hauptamtlichen Behördenmitglieder sind das Volk oder der Grosse Rat.

² Unverändert.

Art. 38 Aufsichtsbehörden über die hauptamtlichen Behördenmitglieder sind

- a die Justizkommission des Grossen Rates für die Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts sowie für die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt und die stellvertretenden Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte,
- b das Obergericht für die hauptamtlichen Behördenmitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts, des Wirtschaftsstrafgerichts, des Jugendgerichts und der regionalen Gerichtsbehörden,
- c das Verwaltungsgericht für die Mitglieder der übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden,
- d die Oberaufsichtskommission des Grossen Rates für die Staatschreiberin oder den Staatsschreiber, für die Ratssekretärin oder den Ratssekretär und für die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz,¹⁾
- e die Finanzkommission des Grossen Rates für die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle,
- f der Regierungsrat für die übrigen durch das Volk gewählten Personen,
- g die durch die besondere Gesetzgebung bezeichneten Behörden.

Art. 40 «und Geistliche» wird aufgehoben.

Art. 42 Aufgehoben.

Art. 43 Im Falle einer unverschuldeten Abberufung oder Nichtwiederwahl gelten die Bestimmungen der Artikel 31 bis 36. Das Abberufungsgericht stellt fest, ob die Nichtwiederwahl oder die Auflösung vor Ablauf der Amtsdauer unverschuldet ist oder nicht.

Art. 44 Aufgehoben.

III.

Übergangsbestimmung

Für Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen, welche bis zum 31. Dezember 2013 gewählt sind, entscheidet der Kirchgemeinderat bis zum 30. Juni 2013 über die Weiterführung der Anstellung ab 1. Januar 2014 gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes. Bei Weiterführung der Anstellung ist die Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung nicht erforderlich. Sollte der Kirchgemeinderat das Arbeitsverhältnis nicht weiterführen wollen, hat er gemäss den Bestimmungen von Artikel 34 und 34a KG vorzugehen.

¹⁾ Fassung vom 31. 3. 2008

Art. 38 Aufsichtsbehörden über die hauptamtlichen Behördenmitglieder sind

- a die Justizkommission des Grossen Rates für die Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts sowie für die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt und die stellvertretenden Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte,
- b das Obergericht für die hauptamtlichen Behördenmitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts, des Wirtschaftsstrafgerichts, des Jugendgerichts und der regionalen Gerichtsbehörden,
- c das Verwaltungsgericht für die Mitglieder der übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden,
- d die Oberaufsichtskommission des Grossen Rates für die Staatschreiberin oder den Staatsschreiber, für die Ratssekretärin oder den Ratssekretär und für die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz,¹⁾
- e die Finanzkommission des Grossen Rates für die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle,
- f der Regierungsrat für die übrigen durch das Volk gewählten Personen,
- g die durch die besondere Gesetzgebung bezeichneten Behörden.

Art. 40 «und Geistliche» wird aufgehoben.

Art. 42 Aufgehoben.

Art. 43 Im Falle einer unverschuldeten Abberufung oder Nichtwiederwahl gelten die Bestimmungen der Artikel 31 bis 36. Das Abberufungsgericht stellt fest, ob die Nichtwiederwahl oder die Auflösung vor Ablauf der Amtsdauer unverschuldet ist oder nicht.

Art. 44 Aufgehoben.

III.

Übergangsbestimmung

Für Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen, welche bis zum 31. Dezember 2013 gewählt sind, entscheidet der Kirchgemeinderat bis zum 30. Juni 2013 über die Weiterführung der Anstellung ab 1. Januar 2014 gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes. Bei Weiterführung der Anstellung ist die Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung nicht erforderlich. Sollte der Kirchgemeinderat das Arbeitsverhältnis nicht weiterführen wollen, hat er gemäss den Bestimmungen von Artikel 34 und 34a KG vorzugehen.

¹⁾ Fassung vom 31. 3. 2008

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 8. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Perrenoud*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 19. Januar 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Perrenoud*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 11. Januar 2011

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Reber*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.